

24. September 1987



Stadtgemeidne Groß-Enzersdorf

Groß-Enzersdorf, am 24. September 1987

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 22. September 1987 unter gleichzeitiger Aufhebung des unter TOP 18 gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Juni 1987 aufgrund der Bestimmungen des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4. nachstehende

Verordnung

zur Beseitigung von Misständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören
beschlossen:

- Die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen, von den der Erholung gewidmeten Anlagen sowie von den der Ortsverschönerung dienenden Flächen, soweit nicht ein strafbarer Tatbestand nach § 92 StVO 160 vorliegt, ist verboten.
- Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes (insbesondere NÖ Naturschutzgesetz, NÖ Bauordnung, StVO 1960) ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen auch auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr bei Strafe verboten.
- Unbebaute und nicht genützte Bodenflächen im verbauten Gebiet sind mindestens zweimal jährlich zu mähen.
- Unbeschadet der Bestimmungen des § 364 ABGB, haben Tierhalter jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine vermeidbare Belästigung der Anrainer durch die gehaltenen Tiere (Hunde) tunlichst hintanzuhalten. Das Baden von Hunden ist in stehenden Gewässern verboten.
- Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes (insbesondere NÖ Kanalgesetz 1977, Wassergesetz 1959) ist
- das Räumen von Senk- und Sickergruben so rechtzeitig zu veranlassen, dass eine Umweltbelästigung, insbesondere durch Aus- und Übertritt des Inhaltes, vermieden wird.
- das Abpumpen oder Ableiten des Inhaltes von Senk- und Sickergruben, Jauche oder dergleichen nur in dafür genehmigte Abläufe oder Ablagerstätten gestattet, ausgenommen ist lediglich die Düngung von landwirtschaftlichen und gewerblich gärtnerisch genutzten Flächen.
- Übertretung eines Gebotes oder Verbotes dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß - EGVG 1950 - vom Bürgermeister in 1. Instanz bestraft.
- Unabhängig von der Strafe hat der Bürgermeister mit Bescheid die Beseitigung des verursachten Missstandes anzuordnen.

Der Bürgermeister
Herbert Sivec e.h.
Landtagsabgeordneter

Angeschlagen am 25.09.1987

Abgenommen am 12.10.1987